

# Änderung der Bekanntmachung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zum Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen (MobBauOG)

Inkrafttreten: 14.10.2023  
Fundstelle: Brem.ABl. 2023, 1088

Zum Vollzug des Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz, MobBauOG HB) vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 476) gibt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bekannt:

1. Zuständige Behörde nach [§ 1 Absatz 3 Satz 2 MobBauOG](#)  
Soweit in diesem Gesetz nach [§ 7 Absatz 4](#) und [§ 7 Absatz 5](#) eine Aufgabenwahrnehmung der für die Mobilität zuständigen Stelle zugewiesen wird, erfolgt diese durch  
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
Referat 50 / Strategische Verkehrsplanung  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen  
Funktionspostfach: [mobilitaetskonzepte@bau.bremen.de](mailto:mobilitaetskonzepte@bau.bremen.de)
2. In der Anlage 2 (Richtzahlentabelle) zum Gesetz sind
  - a) die Begriffe „Nutzfläche“ und „Verkaufsnutzfläche“ mit Bezug auf die geänderte DIN 277:2021 als „**Nutzungsfläche (NUF)**“ zu verstehen, d.h. die Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche, der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient).
  - b) für die Verkehrsquelle nach **Ziffer 9.1** „Handwerks- und Industriebetriebe“ ein Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge in Höhe von „1 je 70 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche oder **1 je 3** Beschäftigte“ anzusetzen sowie notwendige Fahrradabstellplätze in Höhe von „1 je 70 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche oder **1 je 3** Beschäftigte“ herzustellen.

- c) für die Verkehrsquelle nach **Ziffer 9.2** „Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze“ ein Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge in Höhe von „1 je 100 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche oder **1 je 3** Beschäftigte“ anzusetzen sowie notwendige Fahrradabstellplätze in Höhe von „1 je 100 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche oder **1 je 3** Beschäftigte“ herzustellen.
3. In der Anlage 3 (Übersicht der zulässigen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Kategorisierung nach Wirkung) zum Gesetz ist die „Einrichtung zusätzlicher Fahrradabstellplätze mit Ausstattungsmerkmalen nach **§ 9** Absatz 4“ als Maßnahme der Kategorie 1 zu verstehen.

Bremen, den 9. Oktober 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung